

3. Verwaltungsvorschriften

3.1

¹Sofern Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatskanzlei oder der Staatsministerien veröffentlicht werden sollen, erfolgt dies im BayMBI. ²Der vorherige oder nachträgliche Abdruck im Bayerischen Staatsanzeiger ist zulässig, hat aber jeweils nur nachrichtlichen Charakter. ³In besonders gelagerten Fällen können Verwaltungsvorschriften abweichend von Satz 1 ausnahmsweise im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. ⁴Im BayMBI. sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum der Ausfertigung und die Fundstelle aufzunehmen.

3.2

Auf den Abdruck des vollen Wortlauts kann verzichtet werden, soweit dieser in einem anderen amtlichen Veröffentlichungsorgan bereits abgedruckt ist und darauf samt Fundstelle verwiesen wird.

3.3

¹Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Verwaltungsvorschriften im GVBl. veröffentlicht werden. ²Im BayMBI. sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Vorschrift aufzunehmen.

3.4

Die Nrn. 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

3.5

Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Nrn. 3.1 bis 3.4 entsprechend.